

BVGer E-4781/2006 vom 30. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4781_2006

FR: TAF E-4781/2006 du 30 septembre 2010

IT: TAF E-4781/2006 del 30 settembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Asylbereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 105 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 50 und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz würdigte in ihrer Verfügung vom 4. Juli 2006 die Asylvorbringen des Beschwerdeführers als nicht asylrelevant. Zur Begründung führte sie aus, der Beschwerdeführer sei in seinem Heimatland wegen eines Tötungsdeliktes zu zehn Jahren Haft, unter Anrechnung der bereits ausgestandenen Untersuchungshaft von 21 Monaten, verurteilt worden, und es gehöre zur legitimen Pflicht eines Staates, solche Straftaten zu ahnden. Den Akten seien auch keinerlei Hinweise zu entnehmen, dass die gegen den Beschwerdeführer ausgefallene Strafe gegen eine der in Art. 3 AsylG geschützten Eigenschaften gerichtet sei. Zudem sei - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht ersichtlich, dass sein politischer Hintergrund bei dem adäquat ausgefallenen Strafmass eine Rolle gespielt habe. Bezüglich der Aussage des Beschwerdeführers, er sei gar nicht der Täter im fraglichen Tötungsdelikt gewesen, wendete das Bundesamt ein, dass auch in einem rechtsstaatlich korrekt verlaufenden behördlichen Verfahren es immer wieder vorkomme, dass Unschuldige involviert beziehungsweise unter Umständen sogar verurteilt würden; dies allein begründe jedoch noch keine Asylrelevanz, denn der Betroffene könne sich mit staatlichen Mitteln dagegen zur Wehr setzen. Ausserdem handle es sich bei den gemachten Aussagen um reine Schutzbehauptungen des Beschwerdeführers und der Umstand, dass er sich dem Strafverfahren durch Flucht entzogen habe, sei ein klares Indiz für seine Täterschaft. Ferner müsste der Beschwerdeführer die gegen ihn verhängte Strafe in einem Gefängnis verbüssen, wo - gemäss Ermittlungen der Schweizerischen Vertretung in Beirut - Misshandlungen nicht vorkämen. Ausserdem sei es im Libanon möglich, bei allfälligen Misshandlungen gegen fehlbare Beamte mit staatlichen Mitteln vorzugehen. Was die befürchtete Blutrache betreffe, seien die libanesischen Behörden grundsätzlich willig und fähig, Betroffene vor Übergriffen seitens privater Dritter zu verteidigen, jedoch bestehe in keinem Staat eine Garantie für jederzeitigen Schutz der Bürger. Gemäss der Auskunft der Schweizer Vertretung in Beirut sei es allerdings - aufgrund der Verhandlungen des Onkels des Beschwerdeführers mit den Angehörigen des Opfers - wenig wahrscheinlich, dass diese Blutrache nehmen würden. Schliesslich vermöge auch die Behauptung, ein libanesischer Journalist habe mit dem Beschwerdeführer in F_____ ein Interview geführt, in welchem sich dieser kritisch über die Zustände im Libanon geäussert habe, keine begründete Furcht vor Verfolgung zu bewirken, da die Machtträger im Libanon durchaus Kritik an staatlichen Institutionen zulassen würden.

E. 4.2

Demgegenüber wendete der ehemalige Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe ein, dem Beschwerdeführer seien aufgrund der Macht der

Amal-Bewegung und der Korruption der libanesischen Regierung beziehungsweise Richter ernsthafte Nachteile zugefügt worden. Er sei im mehrmonatigen Gefängnisarrest gefoltert, geschlagen und unrechtmässig verurteilt worden. Aufgrund der schlechten Haftbedingungen sei er traumatisiert und leide unter diversen körperlichen sowie seelischen Beschwerden. In der Rubrik "Sachverhalt und Prozessgeschichte" der Beschwerde wurde geltend gemacht, libanesisch Gerichte hätten den Beschwerdeführer - in Abwesenheit - zur lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt; aufgrund seines Alters und der Amnestie von 1991 sei die Strafe allerdings in zehn Jahre Freiheitsentzug umgewandelt worden. Unter "Begründung der Flüchtlingseigenschaft" wurde erläutert, der Beschwerdeführer sei im Jahr 1996 zu einer Todesstrafe verurteilt worden, was auch in zwei Zeitungen publiziert worden sei. Der Beschwerdeführer habe schliesslich auch keine inländische Fluchtalternative, zumal er von den staatlichen Organen gesucht werde. Im Übrigen beschränkt sich die Beschwerdeschrift im Wesentlichen auf eine Wiederholung des bereits ausgeführten Sachverhaltes.

E. 4.3

Im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens wurde namentlich geltend gemacht, dem Beschwerdeführer drohe weiterhin Blutrache (vgl. oben, Bst. I). Zudem wurden Beweisunterlagen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers eingereicht (vgl. oben, Bst. K und M).

E. 5

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint hat.

E. 5.1

Wie das BFM zutreffend ausführte, ist aufgrund der Aktenlage erstellt, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland aufgrund der Anklage, eine gemeinrechtliche Straftat begangen zu haben, zu einer Gefängnisstrafe von zehn Jahren - unter Anrechnung der bereits erstandenen Untersuchungshaft von 21 Monaten - verurteilt wurde. Diesbezüglich liegen sowohl Beweise (vgl. die unter Bst. A aufgeführten Unterlagen) wie auch die Bestätigung der Schweizerischen Botschaft vor. Folglich droht ihm bei seiner Rückkehr der noch ausstehende Strafvollzug. Gemäss den Ausführungen des ehemaligen Rechtsvertreters des Beschwerdeführers stehe die drohende Strafe im Zusammenhang mit der damaligen Tätigkeit des Beschwerdeführers für die Amal-Miliz und weise somit einen politischen Hintergrund auf. Ein Hinweis, dass es sich hierbei um eine asylrelevante Verfolgung im Sinne des Art. 3 AsylG - und nicht ausschliesslich um eine rechtstaatlich legitimierte Fahndung mit anschliessender Verurteilung aufgrund eines Tötungsdeliktes - handelt, ist aus den Akten indes nicht ersichtlich. Zudem vermag auch die Höhe der ausgefallten Strafe eine Verfolgungsmotivation nicht zu bestätigen. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass eine sogenannte malus-behaftete Strafverfolgung verneint werden muss. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer geltend machte, er habe das Tötungsdelikt gar nicht begangen, entfaltet vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen keine Asylrelevanz, sondern ist Thema eines innerstaatlichen Strafverfahrens mit entsprechenden Beschwerdemöglichkeiten; die Erwägungen des BFM in diesem Zusammenhang sind somit zutreffend.

E. 5.2

Betreffend die vom Beschwerdeführer geltend gemachte drohende Blutrache seitens der Familie des Opfers kommt das Gericht zum Schluss, dass das BFM den Vorbringen des Beschwerdeführers zu Recht und mit zutreffender Begründung keine asylbeachtliche Bedeutung schenkte. Angesichts der Auskunft der Schweizerischen Vertretung im Libanon - der Onkel des Beschwerdeführers habe mit der Witwe des Ermordeten verhandelt und es sei lediglich das Versöhnungsgeld noch ausstehend - muss zwingend zumindest ein Kontakt zwischen dem Onkel und dem Vertrauensanwalt der Schweizerischen Botschaft stattgefunden haben, andernfalls hätte die Botschaft gar keine Auskünfte diesbezüglich machen können. Wenn dies in der Beschwerde nun bestritten wird, vermag das nicht zu überzeugen. Da es sich zudem nach den Angaben der Schweizerischen Vertretung beim Gemeindepräsidenten um den Onkel des Beschwerdeführers handle, ist das Schreiben vom 4. Juli 2006 als reines Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren. Am Gefälligkeitscharakter des Schreibens ändern auch die darauf angebrachten Original-Stempel nichts.

E. 5.3

Was die Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei in der Untersuchungshaft misshandelt worden, anbelangt, so hält es das Gericht für glaubhaft, dass der Beschwerdeführer die Misshandlungen erlebt hat. Die Botschaftsabklärung, in welcher der Vertrauensanwalt festhält, die angeblich erlittenen Misshandlungen seien unglaubhaft, gar lächerlich (vgl. B27/8 S. 7), ist in diesem Punkt nicht überzeugend, zumal in der selben Botschaftsabklärung die Möglichkeit von Misshandlungen in der Untersuchungsphase eines Strafverfahrens zwecks Erlangen eines Geständnisses eingeräumt wird. Den Akten ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die Misshandlungen explizit im Zusammenhang mit der ehemaligen Amal-Tätigkeit des Beschwerdeführers oder einer weiteren in Art. 3 AsylG geschützten Eigenschaft stehen würden. Wie die Vorinstanz bereits richtig ausführte, besteht im Libanon ferner die Möglichkeit, gegen fehlbare Behördenvertreter auf dem Rechtsweg vorzugehen, da Verfehlungen von Beamten geahndet werden. Nach dem Gesagten führen somit die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend erlittener Misshandlungen in Untersuchungshaft im asylrechtlichen Lichte mangels Verfolgungsmotivation nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

E. 5.4

Letztlich erachtet das Gericht die Ausführungen des BFM betreffend das Interview mit dem libanesischen Journalisten, in welchem sich der Beschwerdeführer kritisch über die Zustände im Libanon äusserte, ebenfalls als zutreffend. Auch das Gericht geht nicht davon aus, dass dem Beschwerdeführer aufgrund dieser Äusserungen in der Heimat in begründeter Weise eine Verfolgung drohen würde; es kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden.

E. 5.5

Folglich erachtet das Bundesverwaltungsgericht die vorinstanzlichen Erwägungen bezüglich der Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Sinne des Art. 3 AsylG als zutreffend. Der Beschwerdeführer hat nicht glaubhaft gemacht, dass er im Heimatland aus einem Grund nach Art. 3 AsylG ernsthafte Nachteile erlitten habe oder solche in begründeter Weise befürchten müsse. Das BFM hat somit zu Recht und mit zutreffender Begründung das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Folterkonvention, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.4

Fraglich ist allerdings, ob der Vollzug der Wegweisung auch im Sinne des menschenrechtlichen Non-Refoulement-Gebots zulässig ist oder ob sich aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 UN-Folterkonvention verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen).

E. 7.4.1

Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei während der Haft im Roumieh-Gefängnis im Jahre 2002/2003 misshandelt worden und es drohe ihm erneut Folter im Strafvollzug. Dabei gilt es im Wesentlichen Folgendes festzuhalten: Der Libanon hat die UN-Folterkonvention im Jahr 2000 ratifiziert. Ob er die darin enthaltenen Bestimmungen jedoch einhält und die vorgesehenen Massnahmen seither implementiert hat, konnte nie überprüft werden. Einen von der UNO verlangten Bericht zu den ergriffenen Massnahmen hat das Land nie eingereicht (Human Rights Watch, Lebanon: Government misses UN Deadline on torture prevention, 23. Dezember 2009; US Department of State, 2009 Human Rights Report: Lebanon, 11. März 2010). Ende 2008 unterzeichnete der Libanon das Optional Protocol to the UN Convention against Torture (OPCAT), welches von der libanesischen Regierung verlangt, innerhalb eines Jahres Mechanismen einzurichten, welche Folter durch regelmässige Besuche in den Haftanstalten verhindern sollen. Das Justiz-Ministerium ergriff in der Folge einige erste Massnahmen und setzte ein Komitee zur Einführung des Programms ein, danach kam es jedoch zu einem Stillstand (Human Rights Watch, Lebanon: Government misses UN Deadline on torture prevention, a.a.O.). Die Verantwortung für Misshandlungen und Folter in libanesischen Haftanstalten bleibt sehr schwer fassbar und Ergebnisse von Untersuchungen werden oft gar nicht publik gemacht (Human Rights Watch, Lebanon: Government misses UN Deadline on torture prevention, a.a.O.). Zahlreiche Menschenrechtsgruppen berichten von Folterungen und Schlägen während Befragungen in den Haftzentren. Davon betroffen sind mehrere Einrichtungen, darunter der militärische Nachrichtendienst des Verteidigungsministeriums sowie die Informationsabteilung der inneren Sicherheitskräfte (The Lebanese Association for Education and Training (ALEF), Lebanon: The Painful Whereabouts of Detention, Februar 2008, zitiert in: Freedom House, Countries at crossroad 2010: Lebanon, April 2010, S. 9; Human Rights Watch, Lebanon: Government misses UN Deadline on torture prevention, a.a.O.). Gemäss einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) aus dem Jahre 2002 bestanden glaubhafte Hinweise dafür, dass Folter bei der Befragung von Häftlingen auf libanesischen Polizeistationen und in Militärgefängnissen angewendet wurde (vgl. SFH, Lebanon Lageanalyse Dezember 2001, März 2002, S. 2). Das UK Home Office sprach in einem Bericht aus dem Frühjahr 2002 von Unruhen im Roumieh-Gefängnis im April 1998; die Häftlinge hätten sich über Überfüllung und Misshandlung beklagt (UK Home Office Immigration and Nationality Directorate Country Assessment Lebanon, 1. April 2002, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3c2b4e140.html>, abgerufen am 2. August 2010). Schliesslich berichtete auch Amnesty International im Mai 2003 von Folter im Roumieh-Gefängnis (Amnesty International, Lebanon: Torture and unfair trial of the

Dhinniyyah detainees, 6. Mai 2003). Wie bereits erwähnt, würde es gemäss den durch den Vertrauensanwalt der Schweizer Botschaft in Beirut vorgenommenen Abklärungen im Libanon zwar vorkommen, dass im Rahmen der Ermittlungen durch die Polizei Druck auf Angeschuldigte ausgeübt werde. Im Falle des Beschwerdeführers seien die Untersuchungshandlungen jedoch abgeschlossen und er müsse die gegen ihn verhängte Strafe in einem Gefängnis verbüssen, wo Misshandlungen nicht vorkämen. Diese vorbehaltlosen positiven Einschätzungen vermag das Gericht angesichts der vorstehenden zitierten zahlreichen Berichte nicht zu teilen. Vielmehr sind ernsthafte Anhaltspunkte zu erkennen, dass dem Beschwerdeführer im Strafvollzug erneut Misshandlungen drohen könnten.

E. 7.4.2

Ob die Menschenrechtssituation im Heimatstaat betreffend Folter im Gefängnis den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen lässt, kann im vorliegenden Fall letztlich aufgrund der nachfolgend unter Ziffer 7.5 ausgeführten Zumutbarkeits-Diskussion, welche im Ergebnis festhält, dass ein Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt unzumutbar erscheint, offen bleiben. Da die Wegweishindernisse alternativer Natur sind, genügt es, wenn eines der Hindernisse erfüllt ist, um den Vollzug als undurchführbar zu bezeichnen (vgl. E. MARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.).

E. 7.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.5.1

Aus dem ärztlichen Bericht von [Arzt], FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 4. Mai 2009 geht namentlich hervor, dass sich der Beschwerdeführer seit Jahren (ab [...] 2005) in ambulanter psychiatrischer Behandlung befindet und bereits wiederholt - aufgrund der Zuspitzung der Symptome mit Panikattacke und deutlicher Suizidalität - psychiatrisch hospitalisiert werden musste (vgl. die Austrittsberichte der [...] vom 28. Mai 2008 und 2. März 2009). Der Psychostatus des Beschwerdeführers sei deutlich auffällig: er sei schwer verspannt, seine Gliedmassen seien immer in Bewegung sowie zittrig-verkrampft und das Gesicht sei verhärtet. Er entwickle zunehmend massive, zum Teil irreversible körperliche Folgeschäden - wie namentlich eine Persönlichkeitsveränderung - durch den Dauerstress. Er leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung nach Folter, Gefängnis sowie Flucht und würde beim Berichten von Flashbacks in deutliche Erregung geraten, habe Alpträume und sei ohne Behandlung suizidgefährdet. Deshalb müsse er mit Medikamenten gegen Depression und Ängste behandelt werden. Mit Schreiben von [Arzt] vom 7. Dezember 2009 wird sodann festgehalten, dass der Beschwerdeführer auch verschiedene Beruhigungsmittel (Valium) einnehmen müsse, weil seine Verspannungen zu Hämorrhoidalleiden mit Dauerblutungen am Anus und sein Zähneknirschen zu einer fortschreitenden Zerstörung des Gebisses führen würden. Die verabreichte Valium-Medikation habe aber ihrerseits eine zerstörerische Wirkung, da eine Langzeitanwendung zu Abhängigkeit führe. Nach einer Begutachtung des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer des Schweizerischen Roten

Kreuzes wurden im Bericht vom 9. Juli 2008 dem Beschwerdeführer schwere psychische Störungen nach Extremtraumatisierungen mit einem beginnenden Übergang zu andauernden Persönlichkeitsänderung diagnostiziert. Er sehe und erlebe in Form von Flashbacks immer wieder Gefängnis- und Folterszenen und leide an Ein-, Durchschlafschwierigkeiten und Alpträumen. Zeitweilig würden sich auch Suizidgedanken aufdrängen. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die ärztlichen Berichte in ihrer diagnostischen Zuordnung übereinstimmend sind. Ferner gilt es festzuhalten, dass es sich bei den die Diagnose stellenden Ärzten um spezialisierte Fachärzte handelt. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer in seinen Befragungen eindringlich und glaubhaft über erlebte Folterungen und die davon getragenen gesundheitlichen Probleme berichtet. Schliesslich hat auch der bei der kantonalen Befragung anwesende Hilfswerkvertreter das BFM ausdrücklich auf seine Beobachtungen hingewiesen, die auf eine Traumatisierung des Beschwerdeführers schliessen lassen (vgl. B 10/1). Das Gericht geht somit zweifelsfrei von der Richtigkeit der diagnostischen Befunde aus.

E. 7.5.2

Im Folgenden ist daher abzuklären, wie es um das Gesundheitssystem sowie die Haftbedingungen im Libanon steht und ob dem Beschwerdeführer eine angemessene Behandlungsmöglichkeit im Strafvollzug in seinem Heimatland gewährleistet werden kann. Gemäss dem U.S. Department of State sind die Haftbedingungen im Libanon allgemein sehr schlecht und genügen internationalen Standards nicht. Die staatlichen Gefängnisse sind überfüllt, die sanitären Einrichtungen darin sehr dürftig und die medizinische Betreuung der Häftlinge völlig unzureichend. In den Anstalten sind beinahe doppelt so viele Menschen eingesperrt wie Platz vorhanden wäre (US Department of State, 2009 Human Rights Report: Lebanon, a.a.O.). Auch der Jahresbericht 2009 des IKRK thematisiert die Haftbedingungen im Libanon und stützt sich dabei unter anderem auf eigene Besuche in libanesischen Haftanstalten. Dem Bericht zufolge haben sich der Zugang zu Wasser und zu medizinischer Versorgung in vereinzelt Einrichtungen verbessert (ICRC, Annual Report 2009: Lebanon, 19. Mai 2010). Im Jahre 1994 wurde in den libanesischen Haftanstalten eine Bestimmung bezüglich der Haft von psychisch kranken Personen eingeführt. Im Roumieh-Gefängnis wurde sogar speziell eine Abteilung für psychisch kranke Häftlinge geschaffen (Centre Libanais des Droits Humains, Prisons du Liban: Préoccupations humanitaires et légales, 2010). Die meisten libanesischen Gefängnisse leiden jedoch unter einem Mangel an medizinischem Personal. Das Personal in den Haftzentren beklagte sich zudem über einen Mangel an Medikamenten und medizinischem Material (Centre Libanais des Droits Humains, Prisons du Liban, a.a.O.). Sehr problematisch bei medizinischen (physiologischen und psychologischen) Notfällen ist zudem, dass in libanesischen Haftanstalten die Türen zu den Zellen jeweils um 17:00 Uhr geschlossen werden und während der ganzen Nacht nur mit der Zustimmung des Staatsanwalts geöffnet werden dürfen. Das Leben einzelner Häftlinge hängt in Notfällen einerseits vom guten Willen des Wachpersonals, seiner Professionalität und seinen Kompetenzen zur richtigen Einschätzung der Situation und andererseits von der Antwort des Staatsanwalts ab (Centre Libanais des Droits Humains, Prisons du Liban, a.a.O.). Laut dem Amnesty International Jahresbericht 2003 seien im März 2002 zwei irakische Asylsuchende im libanesischen Roumieh-Gefängnis ums Leben gekommen, weil sie wahrscheinlich nicht angemessen medizinisch versorgt worden seien. Einem Bericht von Médecins sans Frontières ist zu entnehmen, dass das libanesische Gesundheitssystem im Allgemeinen sehr teuer ist, weil es stark privatisiert ist. Die Kosten für die Behandlung psychischer Erkrankungen sind durch

die öffentliche Hand nicht gedeckt. Von den schätzungsweise 17 Prozent der Bevölkerung, welche mit psychischen Problemen konfrontiert sind, haben lediglich 11 Prozent Zugang zu medizinischer Behandlung (Medecins sans Frontieres, 2008 International Activity Report - Lebanon, 31. August 2009). Gemäss dem Eastern Mediterranean Health Journal erhalten nur 14,6 Prozent derjenigen Personen, welche unter massiven psychischen Störungen leiden, eine Behandlung (Eastern Mediterranean Health Journal, Mental health care in Lebanon: policy, plans and programmes, 2009, S. 1598 und 1600, http://www.emro.who.int/emhj/1506/15_6_2009_1596_1612.pdf, abgerufen am 1. September 2010). Es muss davon ausgegangen werden, dass betreffend das libanesische Gesundheitssystem für Häftlinge im Strafvollzug keine besseren Bedingungen bestehen. In welchem Gefängnis der Beschwerdeführer den Haftvollzug antreten muss, ist nicht erstellt. Aus den obigen Ausführungen geht deutlich hervor, dass der Vollzug unter dem Gesichtspunkt der psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers unzumutbar ist, da ernsthaft angenommen werden muss, dass die von ihm benötigte medizinische Behandlung in den libanesischen Gefängnissen nicht gewährleistet werden kann und Suizidgefahr befürchtet werden müsste.

E. 7.5.3

Zu prüfen bleibt, ob die vorläufige Aufnahme unter dem Gesichtspunkt von Art. 83 Abs. 7 AuG verweigert werden müsste. Der Beschwerdeführer wurde in der Schweiz durch die oben unter Bst. N aufgeführten Vorfälle deliktisch auffällig. Somit ergibt sich zwar, dass er in der Schweiz strafrechtlich verurteilt wurde; eine Verurteilung aufgrund eines geringfügigen Vermögensdeliktes erreicht allerdings die erforderliche Intensität im Sinne des Art. 83 Abs. 7 AuG nicht. Ferner müssen die weiteren zur Anzeige gebrachten Vorfälle aufgrund des in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren geltenden Grundprinzips der Unschuldsvermutung bei der Beurteilung des vorliegenden Verfahrens unberücksichtigt bleiben, zumal den Akten nicht zu entnehmen ist, ob es in diesen Fällen zur Verurteilung des Beschwerdeführers gekommen ist. Was die Vorfälle aus den Jahren 1990 und 1991 betrifft, ist bereits angesichts des seitherigen langen Zeitablaufs festzuhalten, dass ein Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme aufgrund jener Ereignisse als offensichtlich unverhältnismässig gelten müsste.

E. 7.5.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Wegweisungsvollzug somit als unzumutbar im Sinne des Art. 83 Abs. 4 AuG. Folglich hat das Bundesamt die vorläufige Aufnahme anzuordnen (Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 8.1

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht und mit zutreffender Begründung verneint und auch zu Recht die Wegweisung angeordnet hat. In diesen Punkten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8.2

Die Beschwerde ist allerdings in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung gutzuheissen. Die Ziffern 4 und 5 der vorinstanzlichen Verfügung sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG).

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die (ermässigten) Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Mit Verfügung der ARK vom 15. August 2006 wurde der Entscheid über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist gutzuheissen, nachdem die Rechtsbegehren nicht aussichtslos waren und sich in den Akten keine Hinweise darauf finden, dass der Beschwerdeführer inzwischen (seit der Bestätigung der Fürsorgeabhängigkeit vom 4. August 2006) nicht mehr bedürftig ist. Es sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 9.2

Nach diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem hälftigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Es ist ihm in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin reichte mit Eingabe vom 19. August 2010 eine Kostennote ein, gemäss welcher sie für das Verfahren des Beschwerdeführers einen Aufwand von insgesamt neun Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 100.- und Auslagen in der Höhe von Fr. 20.- geltend machte. Der in Rechnung gestellte Aufwand erscheint angemessen, weshalb dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) angesichts des hälftigen Obsiegens eine Parteientschädigung zu Lasten des BFM in Höhe von Fr. 450.- (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuer) zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.